**Deutscher Bundestag**
**6. Wahlperiode**

**Drucksache VI/771**

**Sachgebiet 2125**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
III/1 – 68070 – E – Qud 1/70

Bonn, den 14. Mai 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**h i e r : Agrarpolitik**
**in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

**eine Verordnung (EWG) des Rates über Qualitätsschaumweine der Gemeinschaft.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. April 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

**Brandt**

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

# Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Qualitätsschaumweine der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . . mit ergänzenden Bestimmungen für die gemeinsame Marktorganisation für Wein enthält Regeln für die Herstellung und Vermarktung von Tafelweinen. Diese Regelung muß durch die entsprechenden Vorschriften für Qualitätsschaumweine vervollständigt werden.

Neben den Qualitätsschaumweinen bestimmter Anbaugebiete gibt es innerhalb der Gemeinschaft andere Schaumweine, die unterschiedliche Produktionskriterien entsprechen und zum Teil ebenfalls Qualitätserzeugnisse sind.

Es empfiehlt sich daher, alle Qualitätsschaumweine der Gemeinschaft in einer einheitlichen Kategorie zusammenzufassen, für die gemeinsame Produktions-, Vermarktungs- und Kontrollvorschriften gelten.

Eine derartige Maßnahme wird dazu beitragen, den Verbraucher in seiner Wahl zu lenken, und ihm insbesondere die Gewähr geben, daß das ihm angebotene Erzeugnis gewissen Mindest-Qualitätsanforderungen genügt. Diese Maßnahme ist daher geeignet, die berechtigten Interessen des Erzeugers zu schützen, den innergemeinschaftlichen Handel zu fördern, die Nachfrage zu steigern und damit eine Ausweitung der Absatzmärkte für den Weinbau zu gewährleisten.

Für die Qualitätsschaumweine sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Moste und Weine müssen Mindest-Qualitätsanforderungen festgelegt werden. Es ist daher gerechtfertigt, daß es sich bei den letzteren um Tafelweine oder zur Herstellung von Tafelweinen geeignete Erzeugnisse oder um Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete oder zur Erzeugung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete geeignete Erzeugnisse handelt.

Die Kontrolle der Erzeugung und der Vermarktung der Qualitätsschaumweine der Gemeinschaft sowie der Schutz der Qualitätsschaumweine müssen in den Mitgliedstaaten auf einer gemeinschaftlichen Grundlage erfolgen; hierzu sind alle geeigneten Bestimmungen zu erlassen.

Es muß eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Verordnung gewährleistet werden. Zu diesem Zweck muß die Kommission die Tätigkeit der mit der Durchführung dieser Verordnung in den einzelnen Mitgliedstaaten beauftragten Stellen koordinieren –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

1. Als Qualitätsschaumweine der Gemeinschaft, nachstehend „Qualitätsschaumweine" genannt, gelten klare Schaumweine, die Kohlensäure in gelöster Form unter Druck enthalten, die bei Entkorken der Flasche zu sehr reichlicher Schaumbildung führt, und die den Vorschriften dieser Verordnung und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften entsprechen.
2. Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete sind Qualitätsschaumweine, die gleichzeitig den Vorschriften der Verordnung Nr. . . . des Rates über Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

## Artikel 2

1. Im Sinne dieser Verordnung gilt als
   a) Cuvée das Ergebnis des Zusammenstellens von Mosten oder Weinen unterschiedlicher Merkmale zur Erzielung einer bestimmten Schaumweinqualität;
   b) Dosage-Likör das Erzeugnis, das Qualitätsschaumweinen zugesetzt werden darf, damit ihnen besondere Geschmacksmerkmale verliehen werden.

   Der Dosage-Likör darf nur aus Zucker, Traubenmost oder Wein, getrennt oder als Mischung, mit oder ohne Zusatz von Weindestillat bestehen.
2. Die Begriffsbestimmungen im Anhang I zur Verordnung (Tafelwein) finden Anwendung.

## Artikel 3

1. Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsschaumweine werden ausschließlich aus Tafelweinen oder Erzeugnissen gewonnen, die nach Maßgabe der Verordnung Nr. . . . des Rats mit ergänzenden Bestimmungen für die gemeinsame Marktorganisation für Wein zur Erzeugung von Tafelwein geeignet sind. Für die Anreicherung dieser Erzeugnisse gelten die in Artikel 17, 18 und 21 der gleichen Verordnung genannten Bedingungen und Grenzen.
2. Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Qualitätsschaumweine werden ausschließlich aus Erzeugnissen gewonnen, die den in Durchführung der

Verordnung Nr. . . . des Rats betreffend Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete vorgesehenen Anforderungen entsprechen. Für die Anreicherung dieser Erzeugnisse gelten die in den Artikeln . . . der gleichen Verordnung genannten Bedingungen und Grenzen.

Artikel 4

1. Der Gesamtalkoholgehalt der zur Herstellung eines Qualitätsschaumweins oder eines Qualitätsschaumweins eines bestimmten Anbaugebietes bestimmten Cuvées beträgt mindestens 10°5, davon mindestens 9° vorhandener Alkoholgehalt.
2. Abweichend von Absatz 1 dürfen die Cuvées zur Herstellung
   a) gewisser Qualitätsschaumweine, deren Bezeichnung sich auf ein Weinbaugebiet oder auf eine Rebsorte bezieht,
   b) gewisser Qualitätsschaumweine, bestimmter Anbaugebiete
      – bei Mosten einen niedrigeren Gesamtalkoholgehalt,
      – bei Weinen einen niedrigeren vorhandenen Alkoholgehalt haben.
3. Die Liste der in Absatz 2 genannten Schaumweine sowie der Mindestalkoholgehalt der zu ihrer Herstellung verwendeten Moste und Weine werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 5

1. Die in den Qualitätsschaumweinen enthaltene Kohlensäure stammt ausschließlich aus der natürlichen Gärung der Moste oder Weine, aus denen sie hergestellt wurden. Diese Gärung kann, soweit sie nicht selbsttätig erfolgt, nur durch Zusatz von Traubenmost oder von Wein und Zucker erzielt werden. Sie darf nur in der Flasche oder in einem geschlossenen Behältnis erfolgen. Bei Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete muß die Gärung innerhalb des Anbaugebiets, dessen Namen sie tragen, erfolgen, sofern nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 nichts anderes bestimmt wird.
2. Der Überdruck der in den Qualitätsschaumweinen enthaltenen Kohlensäure beträgt mindestens 3,5 Atmosphären bei einer Temperatur von 20° C.

   Bei den in Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannten Qualitätsschaumweinen bestimmter Anbaugebiete sowie bei Qualitätsschaumweinen in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 250 $cm^3$ darf jedoch der Mindestüberdruck bei 20° C weniger als 3,5 Atmosphären betragen, ohne indessen 3 Atmosphären zu unterschreiten.

Artikel 6

1. Der Schwefeldioxydgehalt von Qualitätsschaumweinen darf 250 mgr. gesamtes Schwefeldioxyd je Liter, davon 35 mgr. freies Schwefeldioxyd, nicht überschreiten.
2. Der vorhandene Alkoholgehalt der Qualitätsschaumweine beträgt einschließlich des Alkohols, der in dem gegebenenfalls zugesetzten Dosage-Likör enthalten ist, mindestens 10°5. Durch die Zusetzung von Dosage-Likör darf sich der vorhandene Alkoholgehalt der Qualitätsschaumweine um höchstens einen halben Grad erhöhen.

   Die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Qualitätsschaumweine sowie die in Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannten Qualitätsschaumweine dürfen jedoch einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 10°5 haben. Der vorhandene und potentielle Mindestalkoholgehalt dieser Qualitätsschaumweine wird nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 7

1. Die Dauer des Herstellungsprozesses von Qualitätsschaumweinen einschließlich der Alterung am Ort der Herstellung darf nicht weniger als 9 Monate von der Auslösung der Gärung an, die dazu bestimmt ist, sie zu Schaumwein zu machen, betragen. Die Dauer dieser Gärung sowie die Lagerung auf der Hefe darf nicht weniger als 60 Tage betragen.

   Gewisse aromatische Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete, die aus Mosten oder Weinen besonderer Rebsorten hergestellt werden, dürfen jedoch ohne Alterung vermarktet werden, sofern die Dauer der Gärung, die dazu bestimmt ist, sie zu Schaumwein zu machen, sowie die Lagerung auf der Hefe nicht weniger als insgesamt 60 Tage betragen hat.
2. Die Liste der in Absatz 1 genannten Weine und Rebsorten wird nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 8

1. Nach der Abfüllung in Flaschen und nach Beendigung des Herstellungsprozesses übersendet der Hersteller eine repräsentative Probe aus jeder Cuvée an eine amtliche Stelle, die von dem Mitgliedstaat bezeichnet wird, auf dessen Hoheitsgebiet der Qualitätsschaumwein hergestellt worden ist.

   Der Probe wird ein Analysebericht beigegeben, der vom Hersteller selbst oder unter dessen Verantwortung erstellt wird. In diesem Analysebericht sind neben der Nummer und dem Volumen der Cuvée auch der Druck in der Flasche, der Gesamtalkoholgehalt, der Gehalt an Restzucker sowie der Gesamtgehalt an Schwefeldioxyd und der Gehalt an freiem Schwefeldioxyd anzugeben.

2. Die amtliche Stelle bestätigt den Empfang der Probe, nimmt eine organoleptische Prüfung auf Klarheit, Farbe, Geruch und Geschmack hin vor und überprüft die Angaben des Analyseberichts.
3. Die betreffende Cuvée darf erst vermarktet werden, wenn der Hersteller die Empfangsbescheinigung erhalten hat.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere für die Kontrolle und Aufmachung der Proben, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 9

Bis zum Erlaß gemeinschaftlicher Methoden sind die beim Erlaß der Internationalen Konvention für die Vereinheitlichung der Methoden zur Analyse und Beurteilung von Wein vom 13. Oktober 1954 in deren Anhang A festgelegten Analysemethoden anzuwenden.

Sieht dieser Anhang keine Methoden zur Prüfung bestimmter Einzelheiten im Sinne dieser Verordnung vor, so sind die in den einzelnen Mitgliedstaaten amtlich verwendeten Methoden anzuwenden.

Artikel 10

1. Unbeschadet des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. . . . ./70 (Tafelwein) haben die Hersteller von Qualitätsschaumweinen Register für die Rohstoffe und Cuvées sowie Register für die Herstellung und für den Eingang und Ausgang der hergestellten und verkauften Qualitätsschaumweine zu führen.
2. Die Räumlichkeiten zur Lagerung der zur Herstellung von Qualitätsschaumweinen bestimmten Moste und Weine und die Einrichtungen zur Herstellung und Lagerung der Qualitätsschaumweine dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Artikel 11

1. Qualitätsschaumweine dürfen nur feilgehalten, in den Verkehr gebracht, zum Verkauf angeboten oder verkauft werden, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind.
2. Qualitätsschaumweine dürfen nur in Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 3,2 l in den Verkehr gebracht werden. Von bestimmten festzulegenden Fällen abgesehen, müssen die Flaschen von dem Zeitpunkt an, wo sie das Weinlager des Herstellers verlassen, mit einem Etikett versehen sein.
3. Die Bezeichnung „Qualitätsschaumwein der Gemeinschaft" oder eine gleichwertige Angabe, die Bezeichnung „Qualitätsschaumwein eines bestimmten Anbaugebiets" oder eine gleichwertige Angabe sowie alle in den Mitgliedstaaten traditionsgemäß verwendeten Bezeichnungen für Qualitätsschaumweine dürfen nur für Weine verwendet werden, die den Vorschriften dieser Verordnung und im Falle der Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete den Vorschriften dieser Verordnung und denen der Verordnung Nr. . . . des Rates über Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete genügen.
4. Der Name eines bestimmten Gebietes darf nicht zur Bezeichnung eines Schaumweins verwendet werden, der nicht aus in dem betreffenden Gebiet geernteten Grunderzeugnissen gewonnen und in diesem Gebiet hergestellt worden ist.

   Vorbehaltlich angemessener Kontrollbestimmungen, kann auch Schaumwein der außerhalb bestimmter Anbaugebiete hergestellt wird, den Namen desjenigen bestimmten Anbaugebietes tragen, aus dessen Trauben er hergestellt ist, vorausgesetzt, daß dies auf Grund der Gesetzgebung des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind, zulässig ist.
5. Ein nicht zu den Qualitätsschaumweinen eines bestimmten Anbaugebietes gehörender Qualitätsschaumwein darf mit einer anderen geographischen Bezeichnung oder Angabe als dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . . über Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete gekennzeichnet werden, wenn der betreffende Qualitätsschaumwein zu mindestens 90 % aus Trauben hergestellt ist, die an dem Ort, nach dem er benannt ist, geerntet wurden, und wenn die betreffende geographische Bezeichnung oder Angabe nicht zu einer Verwechslung mit dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets führen kann.
6. Ein Qualitätsschaumwein eines bestimmten Anbaugebiets kann nur unter der Bezeichnung des bestimmten Anbaugebietes in den Verkehr gebracht werden, die ihm von dem erzeugenden Mitgliedstaat zuerkannt worden ist.
7. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Liste der in Absatz 3 genannten Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 12

1. Jeder Mitgliedstaat gewährleistet die Kontrolle und den Schutz der Qualitätsschaumweine.

   Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 die allgemeinen Regeln zur Anwendung dieses Artikels.
2. Die Liste der unter den Anwendungsbereich von Absatz 1 fallenden Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete sowie die übrigen Einzelheiten dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 13

Für Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete ihres Hoheitsgebietes können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 ermächtigt werden, unter Berücksichtigung der loyalen und ständigen Gepflogenheiten strengere Merkmale und Bedingungen betreffend die Erzeugung oder den Verkehr als die in dieser Verordnung vorgesehenen Merkmale und Bedingungen festzulegen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 15

Die erforderlichen Bestimmungen für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Einzelheiten über die Kontrolle ihrer Bestimmungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 16

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang zu der Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, insbesondere falls die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen. Sie sind bis spätestens 1. September 1971 anwendbar.

Artikel 17

1. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
2. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen werden – mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Maßnahmen, die bereits mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Anwendung gebracht werden können – ab 1. September 1970 angewandt.

   Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

## Begründung

1. Die Erzeugung von Schaumweinen stellt in der Gemeinschaft einen wichtigen und seit mehreren Jahren in ständiger Ausweitung begriffenen Zweig der Weinwirtschaft dar.

Aus diesem Grunde erschien es zweckmäßig, eine Kategorie von Qualitätsschaumweinen abzugrenzen, die gleichzeitig die Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete und die übrigen Qualitätsschaumweine umfaßt, wobei für alle diese Weine Mindestanforderungen hinsichtlich Erzeugung, Vermarktung und Kontrolle gelten.

2. Als Qualitätsschaumweine der Gemeinschaft dürfen nur solche Schaumweine bezeichnet werden, die innerhalb der Gemeinschaft aus Mosten und Weinen, die selbst in der Gemeinschaft erzeugt worden sind, hergestellt werden.

Bei Qualitätsschaumweinen müssen diese Moste und Weine außerdem mindestens die Merkmale von Tafelweinen oder von zur Gewinnung von Tafelweinen geeigneten Weinen aufweisen. Für die Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete sind die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung maßgebend.

3. Die Qualitätsschaumweine müssen selbst Mindestanforderungen hinsichtlich einiger ihrer wichtigsten Merkmale genügen. Diese Anforderungen betreffen die Herstellungsbedingungen, den Gehalt am Schwefeldioxyd, den Alkoholgehalt, die Zusammensetzung des ihnen gegebenenfalls zugesetzten sogenannten „Dosage-Likörs", sowie den Überdruck und die Dauer des Herstellungsprozesses.

4. Bezüglich der wichtigsten qualitativen Erfordernisse der betreffenden Schaumweine ist darauf hinzuweisen, daß die vorliegende Verordnung der Unterschiedlichkeit der betreffenden Erzeugnisse Rechnung trägt.

5. Unmittelbar nach Beendigung des Herstellungsprozesses der Qualitätsschaumweine müssen alle Maßnahmen getroffen werden, um feststellen zu können, ob sie den in dieser Verordnung oder in Anwendung dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Zu diesem Zweck müssen vor der Vermarktung Proben für entsprechende Kontrollen eingereicht werden.

6. Die zur Herstellung von Qualitätsschaumweinen festgelegten Bedingungen erfordern, daß angemessene Maßnahmen getroffen werden, um ihre Einhaltung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen müssen sich zunächst auf die Erzeugung sowie den Verkehr der verwendeten Moste und Weine sowie auf die eigentliche Herstellung der Qualitätsschaumweine erstrecken.

Entsprechende Bestimmungen müssen auf der Stufe der Vermarktung getroffen werden.

Schließlich erscheint es zweckmäßig, daß angemessene Bestimmungen getroffen werden, damit die Aufmachung der Qualitätsschaumweine und der gewöhnlichen Schaumweine nicht zu Verwechslungen seitens des Käufers führen kann.

7. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind je nach Fall Sache des Rates, der Kommission und der Mitgliedstaaten.

Die Kommission hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Durchführung dieser Verordnung generell nach gemeinschaftlichen Kriterien geschieht.